



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 6 L 381/15.A

In der Verwaltungsrechtssache

des

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47,  
10178 Berlin, Az.: 15/072 St,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5837986-998,

Antragsgegnerin,

wegen Abschiebung eines Asylantragstellers aus Syrien nach Italien;

hier: Regelung der Vollziehung

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 17. Juli 2015

durch  
Richter am Verwaltungsgericht Rennert  
als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 6 K 771/15.A gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 10. März 2015 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, hat die Antragsgegnerin zu tragen.

## Gründe:

### I.

Der im Jahr 1989 in Damaskus geborene Antragsteller ist palästinensischer Volkszugehörigkeit. Das Land des gewöhnlichen Aufenthaltes war Syrien.

Am 29. Oktober 2014 stellte der Antragsteller ebenso wie sein 1980 geborener Bruder beim Bundesamt in Eisenhüttenstadt einen Asylantrag. Der Antragsteller wurde vom Bundesamt am 13. November 2014 zur Bestimmung des für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaates angehört. Die Anhörung des Antragstellers dauerte von 9:15 Uhr bis 9:50 Uhr. Danach wurde sein Bruder von 9:50 Uhr bis 10:15 Uhr angehört.

Die Brüder gaben übereinstimmend an, am 5. September 2014 Syrien zu Fuß verlassen und die Türkei gegangen zu sein. In der Türkei hätten sie sich nach Istanbul begeben. Am 17. September 2014 seien sie dann von Istanbul nach Algerien geflogen. Am 21. September 2014 hätten sie Algerien mit einem Pkw verlassen und seien nach Libyen gefahren. Libyen hätten sie am 4. Oktober 2014 mit einem Boot verlassen und seien nach Italien gefahren. Dort seien sie am 7. Oktober 2014 angekommen. Dann seien sie nach Mailand gebracht worden. Von Mailand aus seien sie nach Deutschland weitergereist. Am 10. Oktober 2014 seien sie in München angekommen. Sie seien in Italien erkenntnisdienstlich behandelt worden. Einen Asylantrag hätten sie dort nicht gestellt. Sie wollten, dass ihr Antrag in keinem anderen Land geprüft werde.

Beide Brüder wurden mit Entscheidungen vom 8. Dezember 2014 dem Übergangwohnheim für Asylbewerber in Stahnsdorf mit der postalischen Anschrift des Antragstellers zugewiesen.

Aufgrund eines am 30. Oktober 2014 für den Antragsteller festgestellten EURODAC-Treffers mit der Kennung IT2TV02UTQ richtete das Bundesamt am 23. Dezember 2014 ein Aufnahmegesuch an Italien wegen illegaler Einreise.

Mit mittlerweile bestandskräftigem Bescheid vom 5. März 2015 erkannte das Bundesamt dem Bruder des Antragstellers die Flüchtlingseigenschaft zu.

Mit Bescheid vom 10. März 2015 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab und ordnete seine Abschiebung nach Italien an. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Wegen der weiteren Einzelheiten des Bescheides wird auf die Blätter 12 - 14 der Gerichtsakten des Verfahrens VG 6 K 771/15.A verwiesen.

Auf den ihm am 20. März 2015 zugestellten Bescheid hat der Antragsteller am 21. März 2015 Klage zum Az. VG 6 K 771/15.A erhoben, über die noch nicht entschieden worden ist, und zugleich den Aussetzungsantrag gestellt.

Der Antragsteller trägt im Wesentlichen vor, die unterbliebene Prüfung des Selbsteintritts sei ermessensfehlerhaft. Aufgrund systemischer Mängel im italienischen Asylsystem drohe dem Antragsteller eine Verletzung seiner Menschenrechte. Angesichts der Anerkennung des Bruders ergebe sich auch eine Pflicht der Antragsgegnerin zum Selbsteintritt aus Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie trägt vor, jeder Mitgliedstaat könne grundsätzlich nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und nach seinem Ermessen entscheiden, unter welchen Voraussetzungen ein Selbsteintritt in die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz erfolge. Der Bruder habe zwar angegeben, dass er in Italien erkennungsdienstlich behandelt worden sei, in seinem Fall liege jedoch kein EURODAC-Treffer vor. Konkrete Anhaltspunkte für die Stellung eines Übernahmeersuchens an Italien seien so-

mit nicht gegeben gewesen. Das Verfahren sei im nationalen Verfahren zu entscheiden gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten dieses und des Klageverfahrens VG 6 K 771/15.A sowie die zum Klageverfahren vorgelegten Unterlagen des Bundesamtes (Original-Verwaltungsvorgänge und Ausdrucke elektronisch gespeicherter Daten, auch betreffend das Verfahren des Bruders des Antragstellers) verwiesen.

## II.

Der zulässige, insbesondere fristgerecht gestellte Aussetzungsantrag hat auch in der Sache Erfolg.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung einer Klage anordnen, wenn diese - so wie hier gemäß § 75 Abs. 1 AsylVfG - von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist. Im Rahmen seiner Entscheidung hat das Verwaltungsgericht grundsätzlich eine umfassende Interessenabwägung anzustellen. Gegenstand der Abwägung sind das private Aufschubinteresse eines Antragstellers und das öffentliche Interesse an der Vollziehung eines Verwaltungsaktes. Im Rahmen dieser Interessenabwägung haben auch Erkenntnisse über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, der vollzogen werden soll, und die gesetzliche Wertentscheidung, dass die Klage generell keine aufschiebende Wirkung haben soll, Bedeutung, allerdings nicht als unmittelbare Entscheidungsgrundlage, sondern als in die Abwägung einzustellende Gesichtspunkte.

Eine Abwägung des Interesses des Antragstellers an einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage mit dem Interesse an der Durchsetzung der Abschiebungsanordnung ergibt, dass das private Interesse des Antragstellers am vorläufigen Verbleib in Bundesrepublik Deutschland ein Interesse an dem Vollzug der Abschiebungsanordnung überwiegt.

Die Abschiebungsanordnung stützt sich auf § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach ordnet das Bundesamt die Abschiebung in den gemäß § 27 a AsylVfG für die Durch-

führung des Asylverfahrens zuständigen Staat an, wenn feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Gemäß § 27 a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Es kann dahinstehen, ob die Zuständigkeit Italiens nach Art. 3 Abs. 2 S. 2 Dublin-III-VO wieder entfallen ist, weil wesentliche Gründe dafür sprechen, dass die Aufnahmebedingungen in Italien systemische Mängel aufweisen, mit der Folge, dass dies die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung i. S. d. Art. 4 EU-Grundrechtecharta mit sich bringt. Allerdings neigt das Gericht derzeit dazu, solche Mängel nicht anzunehmen.

Das Bundesamt hat bei der Prüfung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO nach Lage der Dinge mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in ermessensfehlerhafter Weise hinsichtlich des Antragstellers einen Selbsteintritt abgelehnt. Bis zu einer ermessensfehlerfreien Entscheidung steht daher nicht fest, ob es bei der Zuständigkeit Italiens für das Asylverfahren des Antragstellers verbleibt und seine Abschiebung nach dorthin durchgeführt werden kann.

Dem Bundesamt ist freilich zuzugestehen, dass Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO eine Ermessensnorm darstellt. Nach dieser Vorschrift kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien für die Prüfung nicht zuständig ist. So verhält es sich hier. Nach Lage der Dinge ist die Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung des Asylantrages des Antragstellers nicht zuständig, weil Italien aufgrund der illegalen Einreise des Antragstellers über Italien dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrages zuständig ist, Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO.

Das Bundesamt hat aber in rechtsfehlerhafter Weise sein Ermessen bei der Anwendung des Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO unterschritten, wenn es im angegriffenen Be-

scheid ausführt, Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht auszuüben, seien nicht ersichtlich. Das Bundesamt verkennt dabei nämlich, dass sein Ermessen grundrechtlichen Bindungen unterliegt. Das Ermessen auch des Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO ist ein weites, aber kein freies, ungebundenes Ermessen, welches in die Beliebigkeit der Verwaltungsbehörde steht, denn eine Ermessensermächtigung für eine Behörde ist niemals als ein rechtsfreier Raum zu verstehen (vgl. Wolff in Sodan/Ziekow, VwGO Großkommentar, 4. Auflage 2014, Anm. 76 zu § 114 VwGO).

Seit langem ist durch verfassungsgerichtliche Rechtsprechung anerkannt, dass die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden im Rechtsstaat auch dann niemals „völlig frei“ ist, wenn die Verwaltungsbehörden aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach ihrem Ermessen vorzugehen berechtigt sind. Auch dann bleiben sie an allgemeine Erfordernisse, vor allem aber auch an den Gleichheitssatz gebunden (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 16. Februar 1965 - 1 BvL 15/62 -, in BVerfGE 18, 353, 363).

Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verlangt, dass eine Behörde auch im Ermessensbereich zu einer gleichmäßigen Behandlung gleichgelagerter Fälle verpflichtet ist (vgl. Decker in Posser/Wolff, VwGO Kommentar, 2. Auflage 2014, Anm. 12.1 zu § 114 VwGO). Art. 3 Abs. 1 GG ist immer dann verletzt, wenn gleiche Sachverhalte im Bereich einer Behörde ungleich behandelt werden, mit der Folge, dass ein Betroffener einen Nachteil erleidet (vgl. zu alledem Jarass in Jarass/Pieroth, GG Kommentar, 13. Auflage 2014, Anm. 7 - 11 zu Art. 3 GG).

Die aufenthaltsrechtlichen und flüchtlingsschutzrelevanten Nachteile, die der Antragsteller durch eine andere Behandlung erfährt, als sie seinem Bruder, auch im Hinblick auf eine faktische Ausübung des Selbsteintrittsrechtes zuteil geworden ist, ist durch nichts gerechtfertigt. Die Sachverhalte der beiden Brüder sind im Hinblick auf die Zuständigkeitsbestimmung nach der Dublin-III-VO identisch. Sie sind gemeinsam von Syrien nach Deutschland gereist. Beide haben zeitgleich ihre Asylanträge gestellt. Bei der Anhörung zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats haben beide übereinstimmend und wahrheitsgemäß angegeben, in Italien erkennungsdienstlich behandelt worden zu sein.

Wenn bei diesem Sachverhalt bei dem einen Bruder die Bundesrepublik Deutschland eine nationale, den Flüchtlingsschutz zuerkennende Entscheidung trifft und damit faktisch ihr Selbsteintrittsrecht ausübt, bei dem anderen Bruder hingegen nicht, sondern stattdessen eine Überstellung in einen anderen an sich zuständigen Mitgliedstaat mit Zwangsmitteln durchführen will, ist dieses Vorgehen willkürlich und verkennt die Bindung des behördlichen Ermessens an den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

Die im Zusammenhang mit der Ausübung des Selbsteintrittsrechts von der Antragsgegnerin geäußerte Auffassung, der Bruder des Antragstellers habe zwar angegeben, in Italien erkennungsdienstlich behandelt worden zu sein, in seinem Fall liege jedoch kein EUODAC-Treffer vor, konkrete Anhaltspunkte für die Stellung eines Übernahmeersuchens an Italien seien somit nicht gegeben gewesen, liegt neben der Sache. Es ist schon nicht ersichtlich geworden, dass das Bundesamt im Fall des Bruders des Antragstellers überhaupt eine EUODAC-Anfrage durchgeführt hat. Im Fall des Bruders des Antragstellers war das Vorgehen des Bundesamtes mithin ersichtlich von vornherein auf das Ergehen einer nationalen Entscheidung seines Asylantrages gerichtet, die ohne weitere Anhörung im schriftlichen Verfahren ergangen ist.

Das Vorgehen des Bundesamtes ist im Hinblick auf den demgegenüber benachteiligten Antragsteller nicht nur unter Berücksichtigung deutscher Rechtsanwendung sondern auch europarechtlich grundrechtswidrig. Denn was die Gleichbehandlung vor dem Recht angeht, unterscheidet sich das deutsche Recht insoweit nicht von dem europäischen Recht. Auch nach Art. 20 EU-Grundrechtecharta sind alle Personen vor dem Gesetz gleich. Dieser Gleichheitssatz stellt nicht nur ein objektives Prinzip, sondern auch ein Grundrecht dar. Auch das Grundrecht des Art. 20 EU-Grundrechtecharta ist seiner Funktion nach ein Gleichbehandlungsrecht. Es gehört zu den tragenden Grundsätzen des Unionsrechtes. In Art. 20 EU-Grundrechtecharta wird der grundrechtliche und damit subjektiv-rechtliche Charakter durch den personalen Bezug deutlich gemacht. Es geht hier nicht um Gleichheit ganz allgemein, sondern um Gleichheit von Menschen und Personen. Art. 20 EU-Grundrechtecharta enthält dementsprechend ein einklagbares Recht, nicht einen schlichten Chartagrundsatz i. S. v. Art. 52 Abs. 5 EU-Grundrechtecharta (vgl. zu alledem Jarass, Charta der

Grundrecht der Europäischen Union, Kommentar, 2. Auflage 2013, Anm. 2 zu Art. 20 EU- Grundrechtecharta m. w. N. der EuGH Rechtsprechung). Vor diesem Hintergrund muss als durchaus wahrscheinlich angenommen werden, dass eine gleichmäßige Behandlung der Fälle des Antragstellers und seines Bruders dazu führt, dass auch hinsichtlich der Person des Antragstellers das Selbsteintrittsrecht auszuüben ist.

Nach alledem ist dem Antragsteller einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren. Dies folgt daraus, dass bei der festgestellten Sachlage das private Interesse des Antragstellers, bis zur Entscheidung über seine Klage nicht gegebenenfalls zwangsweise nach Italien abgeschoben zu werden, angesichts der dann möglicherweise drohenden rechtlichen Nachteile höher zu bewerten ist, als ein Interesse an einer möglichst umgehenden Rückführung.

Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob darüber hinaus zudem die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO, zumindest sinngemäß, einschlägig und auch erfüllt sind.

Da die Antragsgegnerin nach alledem unterlegen ist, hat sie gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsyVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsyVfG.

Rennert